

RS Vwgh 2004/2/25 2002/04/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2004

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §131 Abs1;

GewO 1994 §131 Abs2;

Rechtssatz

Die Beschwerdeführerin verkennt die Rechtslage, wenn sie (unter anderem) die kostengünstigere Betreuung der Kunden zur Begründung eines Bedarfes für das Gewerbe der Bestatter im Sinne des § 131 Abs. 1 GewO 1994 geltend macht. Der durch den wirtschaftlichen Wettbewerb bewirkte Preismechanismus ist gerade kein Kriterium bei der Bedarfsprüfung. Wenn einem allfälligen Missbrauch der Monopolstellung die Regelung über den Höchsttarif - als ein ergänzendes Element - begegnet, so wird damit (noch) nicht die im System einer Bedarfsprüfung gelegene Unbeachtlichkeit des Preises für Leistungen wieder beseitigt (Hinweis E 10.11.1999, ZI. 99/04/0159, und E 17.3.1998, ZI. 96/04/0230).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002040015.X02

Im RIS seit

31.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at